

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 110/16 B

L 2 U 26/14 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 U 186/11 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Spellbrink sowie die Richterinnen Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. April 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen, mit Schreiben vom 27.6.2016 mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben. Der Kläger hat am 27.7.2016 eine von ihm selbst verfasste Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht sowie die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 1. Für das Verfahren vor dem BSG kann einem Beteiligten PKH ua nur bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO).
- 3 Der Kläger erfüllt schon nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht. Er kann die voraussichtlichen Kosten eines Prozessbevollmächtigten - das gerichtliche Verfahren selbst ist für ihn kostenfrei (§ 183 SGG) - aus eigenen Mitteln aufbringen. Denn PKH wird nicht bewilligt, wenn die voraussichtlichen Prozesskosten vier dem Kläger zumutbare Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge nicht übersteigen (§ 73a SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO).
- 4 Nach § 3 RVG iVm Nr 3512 dessen Vergütungsverzeichnisses erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80 Euro und 880 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Für ein Beschwerdeverfahren mittlerer Schwierigkeit sind etwa 595 Euro (inkl Nebenkosten und Umsatzsteuer) anzusetzen. Nach der vom Kläger im Verfahren vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 22.7.2016 verfügt er über erhebliches Kapitalvermögen (Guthaben in Höhe von 140 517,93 Euro). Der Einsatz dieses Vermögens zur Begleichung der Kosten eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten ist ihm zuzumuten (§ 115 Abs 3 Satz 1 ZPO). Es handelt sich hierbei nicht lediglich um einen "kleineren" Geldbetrag iS des § 115 Abs 3 Satz 2 ZPO iVm § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII, der nicht verwertet werden müsste. Der Einsatz des Vermögens bedeutet für den Kläger auch keine Härte (§ 115 Abs 3 Satz 2 ZPO iVm § 90 Abs 3 SGB XII).
- 5 Doch selbst bei voller Berücksichtigung seines Sparvermögens als "Schonvermögen" wäre dem Kläger PKH nicht zu gewähren. Denn er verfügt daneben über ein monatliches Einkommen aus Rente in Höhe von zuletzt 1944,09 Euro. Nach Abzug der in § 115 Abs 1 ZPO aufgeführten Be-



träge verbleibt ihm ein einzusetzendes monatliches Einkommen von rd 773 Euro. Nach § 115 Abs 2 ZPO ergibt sich hieraus eine Monatsrate in Höhe von 473 Euro. PKH ist nicht zu gewähren, wenn die voraussichtlichen Prozesskosten vier Monatsraten nicht übersteigen (§ 115 Abs 4 ZPO). Dies ist hier der Fall, denn vier Monatsraten (= 1892 Euro) übersteigen die voraussichtlichen Prozesskosten von 595 Euro bei weitem.

- 6 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist daher abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 115 Abs 3 und 4 ZPO).
- 7 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG ist unzulässig (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Nach § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 27.7.2016 verlängerten Frist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet werden müssen. Die vom Kläger privatschriftlich eingereichte Begründung des Rechtsmittels entspricht nicht der gesetzlichen Form. Somit muss die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

